

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main

Nachtrag

vom 15. Juli 2025

gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Europäischen Verordnung 2017/1129

Erster Nachtrag
zum mehrteiligen
Basisprospekt vom 17. Juni 2025 über Strukturierte Anleihen
bestehend aus
der Wertpapierbeschreibung vom 17. Juni 2025 über
Strukturierte Anleihen und
dem Registrierungsformular vom 19. Juni 2024
der Société Générale Effekten GmbH

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Prospekt-Verordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Empfänger des Widerrufs ist der jeweilige Veräußerer des Wertpapiers. Falls die Société Générale die Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf an die Société Générale, Niederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zu richten.

Nachtragsauslösender Umstand

Die Société Générale Effekten GmbH hat am Vormittag des 15. Juli 2025 entschieden, die fehlende Passage in der Rückzahlungsformel der Plus-Variante bei Strukturierten Anleihen mit Barausgleich zu ergänzen sowie die Verwendung des Ausübungstages zu ersetzen. Diese wesentlichen Ungenauigkeiten sollen korrigiert werden. Daher werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

Einzelne Änderungen des oben genannten Basisprospekts

Der oben genannte Prospekt wird wie nachfolgend beschreiben geändert:

1. Bei den Strukturierten Anleihen mit Barausgleich wird bei der Plus-Variante (S. 72) am Ende von a) ", erhält der Wertpapierinhaber den Nennbetrag" ergänzt.
2. In den beiden Definitionen von "Beobachtungszeitraum" (S. 68 und 72) wird jeweils "am Ausübungstag" gestrichen.
3. In den Anpassungsklauseln für den Basiswert ETF-Anteile wird in der Definition "Außergewöhnliches Ereignis" (S. 80) unter f) und h) jeweils "Ausübungstag" durch "Bewertungstag" ersetzt.